

# TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes und seiner Änderungen gelten, soweit zutreffend, unverändert fort. Für die Sondergebiete innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung gilt folgende Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung:

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

### **SONSTIGE SONDERGEBIET - FREMDENVERKEHR**

(§ 11 BauNVO)

- (1) Das sonstige Sondergebiet - Fremdenverkehr - dient vorwiegend der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes sowie von Ferienwohnungen für Kur- und Erholungszwecke.
- (2) Zulässig sind:
  1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  2. Ferienwohnungen für eine kurzfristige, dauernde touristische Vermietung über einen Träger an einen wechselnden, erholungsuchenden Personenkreis.
  3. Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen und Einrichtungen zur Kur und Erholung sowie der Eigenart des Gebiets entsprechende nicht störende Handwerksbetriebe,
  4. Räume nach § 13 BauNVO
  5. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
  6. Ausnahmsweise Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen vorhandener unzulässiger sonstiger Wohnungen
  7. Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

Hinweis:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Fremdenverkehrssatzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen ist die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum durch die Gemeinde zu genehmigen (§ 22 BauGB).